

Berlin, 25. April 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf RED III in den Bereichen Wind auf See und Stromnetze

Version 1.0

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Am 26. März hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) im Bereich Wind Offshore und Netze verabschiedet. Der BDEW hat am 14. Februar [Stellung zum Referentenentwurf](#) genommen und weist in Folge auf die wichtigsten Forderungen der Energiebranche in Bezug auf den Gesetzentwurf hin.

Die Novelle der RED III ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union offiziell am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht vor, dass die **Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen** auf mindestens **42,5 Prozent bis zum Jahr 2030** gesteigert werden muss. Um diese Richtlinie ins nationale Recht umzusetzen, sollen **Änderungen** sowohl im **Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See** (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG) als auch im **Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung** (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vorgenommen werden.

Der BDEW sieht noch Nachbesserungsbedarf an verschiedenen Punkten:

I. Wind Offshore

1. Kann-Regel bei der Umweltverträglichkeitsprüfung

Umwandlung der Pflichtregelung zur Kann-Regelung bzgl. des Wegfalles der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Beschleunigungsflächen (neuer § 70a WindSeeG): Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den vorgesehenen Beschleunigungsflächen sind Plangenehmigungen im Gesetzentwurf vorgesehen, die von der Durchführung einer UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen sind. Der BDEW plädiert dafür, dass der Wegfall der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung für den speziellen Bereich der Windenergieanlagen auf See und insbesondere auf den nicht zentral vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) voruntersuchten Flächen **nicht zwangsläufig** umgesetzt wird. Stattdessen sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, optional eine UVP sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. **Mit der Umwandlung zur Kann-Regelung werden die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren reduziert und eine möglichst hohe Rechtssicherheit erreicht.**

Gesetzesanpassung in § 70a Abs. 2 WindSeeG-E 2024:

*„(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche sind die nachfolgenden Prüfungen nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden **und sofern nicht der Träger des Vorhabens die Durchführung der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Prüfungen beantragt:***

1. *abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung,*
2. *abweichend von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und*
3. *abweichend von § 44 Absatz ~~1~~5 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung.“*

2. Frühzeitige Mitteilung der Festlegung der Beschleunigungsflächen im Flächenentwicklungsplan (FEP)

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bestimmte Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen im FEP festgelegt werden. Im Hinblick auf die ersten Ausschreibungsrunden hatte der BDEW für eine **zügige Klarstellung** plädiert, **um welche Flächen es sich bei den Beschleunigungsgebieten handeln wird**. Wir begrüßen, dass diese Forderung im Änderungsantrag zum Solarpaket Eingang gefunden hat. Nichtsdestotrotz weist der BDEW darauf hin, dass im Sinne der Planungssicherheit keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen geben soll. Daher empfiehlt der BDEW folgende Gesetzanpassung:

Gesetzesanpassung in § 5 WindSeeG-E 2024:

„(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen **ab dem Jahr 2025** festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Ziele in § 1 Absatz 2 leisten.“

3. Rasche Planung und Ausschreibung der Flächen für Offshore-Elektrolyseure

Der BDEW begrüßt die Feststellung, dass die **Errichtung von Anlagen zur Wasserstoffherzeugung auf See im überragenden öffentlichen Interesse** ist. Dennoch bedauert der BDEW, dass der gesamte Prozess zur Offshore-Elektrolyse nur langsam voranschreitet. Bereits in seinen Stellungnahmen zur Marktkonsultation „Förderrichtlinie Offshore-Elektrolyse“ und „möglicher Teilbereiche bei der Ausschreibung von SEN-1“ hatte der BDEW darauf hingewiesen, dass der Hochlauf von Offshore-Wasserstoff zügig vorangetrieben werden muss.

4. Artenspektrum nicht erweitern

Im gesamten Gesetzesentwurf wird auf § 44 Abs. 1 BNatSchG verwiesen und nicht auf die hier eigentlich einschlägige Sondervorschrift in § 44 Abs. 5 BNatSchG. Durch diese missverständliche Verweisung droht auch eine Erweiterung des zu prüfenden Artenspektrums. Die Artenschutzprüfung nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ist auf die streng geschützten Arten beschränkt. Die hier missverständliche Regelung muss korrigiert werden.

Daneben verweisen die §§ 5 Abs. 2b WindSeeG, § 70a Abs. 2 und Abs. 6 WindSeeG, § 70b Abs. 6 WindSeeG, §§ 12j Abs. 7 EnWG, § 43m Abs. 2 EnWG, § 43n Abs. 6 EnWG über den nach § 44 Abs. 5 hinaus auf das Artenspektrum der besonders geschützten Arten. Diese Erweiterung des zu berücksichtigenden Artenspektrums sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren zurückgenommen werden.

II. Netzausbau

Mit den **Regelungen zum Netzausbau** im EnWG wird **Art. 15e RED III** umgesetzt. Die vorgesehenen Regelungen des § 12j EnWG sowie des § 43n EnWG sind ein guter Ansatz zur Umsetzung des Art. 15e RED III, um die umfangreichen Prüfungen, die für Netzausbauprojekte erforderlich sind, zu reduzieren und den Netzausbau so zu beschleunigen. **Auch im Bereich Netze sieht der BDEW Nachbesserungsbedarf an verschiedenen Punkten:**

1. Vereinfachungen auch für den Verteilnetzausbau umsetzen

Die Energienetze sind das Rückgrat der Energiewende. Damit auch im Verteilernetz die notwendigen Kapazitäten in der gebotenen Geschwindigkeit geschaffen werden können, sollten die Regelungen von § 12j und § 43n EnWG aus Sicht des BDEW auch auf das Hochspannungsnetz ausgeweitet werden. Eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten auf Antrag des Vorhabenträgers beispielsweise auf Basis von Vorhaben aus den Netzausbauplänen nach § 14d EnWG verbunden mit den dafür geltenden vereinfachten Verfahren nach den §§ 43n und 43o EnWG würden auch im Verteilernetz erhebliches Beschleunigungspotenzial ermöglichen.

2. Bereits erfolgte Minderungsmaßnahmen bei Ausgleichszahlungen berücksichtigen

Von der Vorgabe, dass Ausgleichszahlungen unabhängig davon zu leisten sind, ob bereits Minderungen/Verringerungen der Auswirkungen eines Vorhabens erfolgen, sollte abgesehen werden, da sie unangemessen ist und über die Vorgaben der RED III hinaus geht. Die Folge sind unnötige Kostensteigerung, die den für die Energiewende benötigten Netzausbau gefährden.

3. Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 und Bestandstrassen zulassen

Weitere, wesentliche Vereinfachungen könnten erzielt werden, wenn die Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen von Artenschutz und Natura 2000 erfassen würde. Der BDEW befürwortet daher eine entsprechende Klarstellung des § 43o EnWG.

4. Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten – Behördenermessen einschränken

Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das „Ob“ der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Die Abänderung in

eine Kann-Regelung ist hierfür nicht zielführend. Nötigenfalls sollte die Regelung auf die Landesbehörden beschränkt werden. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine **zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung** über das „Ob“ der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben, wenn sie ihre Projekte aufsetzen und mit dem üblichen Vorlauf beispielsweise Planungsdienstleistungen beauftragen. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat an (vgl. § 12j Abs. 10 EnWG).

5. Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln

Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, **dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchzuführen ist.** Die Regelung in § 12j Abs. 1 Satz 6 EnWG, die bereits im Regierungsentwurf ein Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung vorsieht, erfasst nach engem Verständnis nur die Ausweisung des Infrastrukturgebiets. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebieteplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.

6. Anwendung des § 43n auf Mitnahmen von 110 kV-Anlagen oder der nachträglichen Einbeziehung von Nebenanlagen klarstellen

Es sollte durch eine Regelung sichergestellt werden, dass bei **Mitnahmen von 110 kV-Anlagen oder der nachträglichen Einbeziehung von Nebenanlagen** auf das Gesamtvorhaben die Regelungen des § 43m bzw 43n EnWG gelten und das Genehmigungsregime nicht auseinanderfällt.

Ansprechpartnerin/Ansprechpartner

Asma Rharmaoui-Claquin
Geschäftsbereich Erzeugung und
Systemintegration
+49 30 300 199-1318
asma.rharmaoui-claquin@bdew.de

Thorsten Fritsch
Abteilung Recht
+49 30 300 199-1519
thorsten.fritsch@bdew.de